



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von Empfehlungen
und Hinweisen zur Konsolidierung
aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016

der Gemeinde

Hohenzell

Impressum

Medieninhaber

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Juli 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat in der Zeit vom 29. Jänner bis 14. Februar 2019 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hohenzell – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung vom Juni 2016 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Hohenzell die im Gebarungsprüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung vom Juni 2016 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Hohenzell erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Hohenzell, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	14
DETAILBERICHT	15
I. Kooperationen.....	15
II. Fremdfinanzierungen	16
III. Kassenkredit	16
IV. Haftungen.....	17
V. Bauhof.....	17
VI. Reinigung	18
VII. Organisatorisches.....	19
VIII. Wasserversorgung.....	19
IX. Abfallbeseitigung	20
X. Kindergarten-Busbegleitung	20
XI. Straßenbeleuchtung	21
XII. Nahwärme	22
XIII. Instandhaltungen	22
XIV. Verwaltungskostentangente	22
XV. Versicherungen	23
XVI. Sportanlagen.....	23
XVII. Gemeindestraßen.....	24
XVIII. Freiwillige Feuerwehren	24
XIX. Hundeabgabe.....	25
XX. Winterdienst	25
XXI. Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge	26
XXII. Infrastrukturkostenbeiträge.....	27
XXIII. Buchhalterische Feststellungen.....	27
XXIV. Infrastruktur - Bauhof	28
XXV. Infrastruktur - Ehemalige Volksschule	29
XXVI. Infrastruktur - Ehemaliger Wirtschaftshof	29
XXVII. Außerordentlicher Haushalt - Offene Fehlbeträge	30
XXVIII. Außerordentlicher Haushalt - Allgemeines	32
XXIX. Außerordentlicher Haushalt - Straßenbau	32
XXX. Außerordentlicher Haushalt - Güterwegsanierung.....	33
XXXI. Außerordentlicher Haushalt - Geh- und Radweg Gonetsreith.....	33
XXXII. Außerordentlicher Haushalt - Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 05	34
XXXIII. Außerordentlicher Haushalt - Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 12	34
XXXIV. Außerordentlicher Haushalt - Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 13	34
XXXV. „Gemeinde-KG“ - Turnsaalerrichtung, Schulsanierung samt Lehrerwohnhaus	35
XXXVI. „Gemeinde-KG“ - Photovoltaikanlagen	36
XXXVII. „Gemeinde-KG“ - Beteiligungen und Kapitalkonten	36
XXXVIII. „Gemeinde-KG“ - Abschreibungen (AfA).....	37
XXXIX. „Gemeinde-KG“ - Grundankauf.....	37
XXXX. „Gemeinde-KG“ - Liquiditätszuschüsse	38
XXXXI. „Gemeinde-KG“ - Buchhalterische Feststellungen	38
XXXXII. „Gemeinde-KG“ - Mietzinse	39
XXXXIII. Ausfinanzierung der außerordentlichen Vorhaben	39
SCHLUSSBEMERKUNG	41

Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Hohenzell die im Gebarungsprüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung vom Juni 2016 getroffenen 64 Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Hohenzell erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 64 Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung wurden von der Gemeinde Hohenzell bislang 28 umgesetzt. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Hohenzell, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>I. Kooperationen</p> <p>Empfehlung Die Verhandlungen zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft sind aktiv voranzutreiben. Weiters sind die Möglichkeiten einer Bauhofkooperation sowie einer Kooperation im Bereich der Kinderbetreuung mit den Nachbargemeinden zu prüfen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>II. Fremdfinanzierungen</p> <p>Empfehlung Zum Zwecke der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung sollte eine Neuverschuldung außerhalb des Siedlungswasserbaus unterbleiben.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>III. Kassenkredit</p> <p>Empfehlung Gemäß § 83 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 dürfen Kassenkredite nur zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes herange-</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p>zogen werden, wenn die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist.</p> <p>Hinweis zur Konsolidierung Es sollten Verhandlungen zur Senkung der Geldverkehrsspesen mit den Kreditinstituten geführt bzw. die Anzahl der Kontoverbindungen reduziert werden. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf 2.200 Euro jährlich gesenkt werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird die Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>IV. Haftungen</p> <p>Empfehlung Im Haftungsnachweis sind sämtliche Haftungen in der tatsächlichen Höhe darzustellen. Die Fehlbeträge sind zu bereinigen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>V. Bauhof</p> <p>Empfehlung Die geleisteten Arbeitsstunden sind exakt jenen Bereichen zuzuordnen, in denen sie entstanden sind. Dazu sind einerseits eine Überarbeitung des Aufgabenkatalogs des Bauhofs und andererseits eine exakte Zuordnung der Arbeitsleistungen notwendig. Die Gemeinde hat künftig die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter sowie die Einsatzstunden der Fahrzeuge exakt jenen Bereichen zuzuordnen, für die sie auch erbracht werden. Der zur Anwendung kommende Stundensatz ist so zu wählen, dass sich eine weitgehend ausgeglichene Bauhofgebarung ergibt. Werden im Zuge eines Bauvorhabens Arbeitsleistungen durch den Gemeindebauhof erbracht, sind diese im Rechenwerk der Gemeinde gesondert darzustellen. Den Vergütungen für die Fuhrparkleistungen sind hinkünftig die Selbstkosten je Leistungseinheit zu Grunde zu legen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Berechnung bzw. Darstellung der Vergütungsleistungen unter dem Ansatz 617 hat nach dem Berechnungsmodell – Beilage 9 – der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ bzw. der „Kriterien für Härteausgleichsfondsgemeinden“ zu erfolgen.</p>

<p>VI. Reinigung</p> <p>Empfehlung Die Nachbesetzung der Reinigungskraft in der Volksschule hat in der Funktionslaufbahn GD 25 zu erfolgen.</p> <p>Empfehlung Bei personellen Veränderungen ist das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte aufgrund eines zu erstellenden Reinigungskonzeptes neu festzulegen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>VII. Organisatorisches</p> <p>Empfehlung Buchhalterische Agenden sind den Mitarbeitern der Buchhaltung eigenverantwortlich zu übertragen und die Amtsleitung sollte sich verstärkt mit Führungsaufgaben beschäftigen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Der Umsetzungsstand wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>VIII. Wasserversorgung</p> <p>Hinweis zur Konsolidierung Aus wirtschaftlicher Sicht sollte eine ausgabendeckende Benützungsg Gebühr eingehoben werden. Bei einer Erhöhung der Wasserbenützungsg Gebühr auf 2 Euro/m³ und einer abgesetzten Wassermenge von 32.000 m³ (exkl. Wasserverkauf) würde dies einen Konsolidierungsbeitrag in der Höhe von rund 17.800 Euro jährlich bedeuten.</p> <p>Empfehlung Die Einnahmen und Ausgaben für den Wasseran- und -verkauf sind hinkünftig durch eine weitere Untergliederung des Ansatzes 850 gesondert darzustellen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Im Hinblick auf die fehlende Ausgaben- deckung werden der Gemeinde weitere Gebührenanhebungen empfohlen.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>X. Kindergarten-Busbegleitung</p> <p>Hinweis zur Konsolidierung Bei einer ausgabendeckenden Einhebung der Elternbeiträge ergibt sich ein Konsolidierungspotential von rund 11.300 Euro. Die Gemeinde sollte sich schrittweise an eine Ausgabendeckung annähern. Um den ausgabendeckenden Elternbeitrag zu reduzieren, sollte die</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Dienstverhältnisse der betroffenen Helferinnen sind entsprechend ihrer Tätigkeitsfelder auf</p>

<p>Busbegleitung von der Helferinnentätigkeit bzw. der Tätigkeit der Pädagogin getrennt werden und die Entlohnung für die Busbegleitung in GD 25 erfolgen.</p>		<p>GD 22.3 und GD 25.1 zu splitten.</p>
<p>XII. Nahwärme</p> <p>Hinweis zur Konsolidierung Mit dem Wärmelieferanten sind umgehend Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Der Gemeinde wird nahegelegt, mit dem Wärmelieferanten weitere Verhandlungen hinsichtlich einer Preisanpassung im Musikheim und in der Volksschule zu führen.</p>
<p>XIII. Instandhaltungen</p> <p>Hinweis zur Konsolidierung Die Instandhaltungsausgaben sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß bzw. jährlich maximal 55.000 Euro zu reduzieren. Dieser Jahresbetrag ersetzt den bisherigen 5-Jahresdurchschnitt und wird bei einem allfälligen Abgang im ordentlichen Haushalt von der Aufsichtsbehörde anerkannt.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.</p>
<p>XV. Versicherungen</p> <p>Hinweis zur Konsolidierung Vor einer Neuausschreibung der Versicherungen ist die Schadenssumme im Bereich der Elektronikversicherungen den einbezahlten Prämien gegenüberzustellen. Sofern keine Rentabilität festgestellt wird, sollte hinkünftig zumindest von der Elektronik-Pauschalversicherung für Bürobetriebe abgesehen werden.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die gänzliche Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung wird eingefordert.</p>
<p>XVI. Sportanlagen</p> <p>Hinweis zur Konsolidierung Sämtliche Betriebskosten (Strom, Versicherungen sowie die Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen) sind den Sportvereinen hinkünftig in voller Höhe weiter zu verrechnen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Der Gemeinde wird die gänzliche Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung nahegelegt.</p>

<p>XVII. Gemeindestraßen</p> <p>Empfehlung Ausgaben für Güterwege sind hinkünftig unter dem Ansatz 616 zu verbuchen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich eingefordert, wobei solche Geldbewegungen ab dem Jahr 2020 unter dem Ansatz 710 darzustellen sind.</p>
<p>XVIII. Freiwillige Feuerwehren</p> <p>Empfehlung Die freiwillige Förderung zur Neuanschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehren ist einzustellen.</p> <p>Empfehlung Die Vereinbarung über das Feuerwehrbudget vom 12. Dezember 2011 ist zu überarbeiten. Dabei ist neben der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsvereinfachung und eine Gleichbehandlung der Feuerwehren zu achten. Laut der Vereinbarung sind die Einsatzkosten bei Poolbefüllungen bei aktiven Feuerwehr-Mitgliedern nicht in Rechnung zu stellen, wobei diese Regelung dem Bruttoprinzip widerspricht. Sämtliche Einnahmen für Wasserverbrauch und Geräteeinsatz sind in voller Höhe vorzuschreiben.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>XX. Winterdienst</p> <p>Empfehlung Das Räumen von Gehsteigen durch das Bauhofpersonal oder Dritte im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde ist einzustellen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>XXI. Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge</p> <p>Empfehlung Hinkünftig sind die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben und einzuheben.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert. Die Gemeinde hat bei unbebauten Grundstücken, die entlang der öffentlichen Abwasserbe-</p>

		seitigungs- bzw. Wasser- versorgungsanlage liegen, umgehend eine Über- prüfung hinsichtlich fehlender Gebührenvor- schreibungen vorzu- nehmen und dies entspre- chend zu dokumentieren. Fehlende und noch nicht verjährte Gebührenvor- schreibungen sind umgehend zu vollziehen.
<p>XXIII. Buchhalterische Feststellungen</p> <p>Empfehlung Die „Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit“ der Rechnungsabschluss- und Voranschlagsberichte sind hinkünftig ausnahmslos umzusetzen.</p> <p>Empfehlung Die Kosten für Bewirtungen im Rahmen von Wahlen sind aus den Repräsentations- bzw. Verfügungsmitteln zu bedecken.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>XXIV. Infrastruktur- Bauhof</p> <p>Empfehlung Es ist ein Mietvertrag abzuschließen. Dabei sind die genauen Nutzflächen zu definieren und es ist ein ortsüblicher Mietpreis zu vereinbaren.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Der Gemeinderat ist mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zu befassen.</p>
<p>XXVII. Außerordentlicher Haushalt - Offene Fehlbeträge</p> <p>Empfehlung § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist hinkünftig einzuhalten. Baumaßnahmen dürfen nur realisiert werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p>XXVIII. Außerordentlicher Haushalt - Allgemeines</p> <p>Empfehlung Darlehensaufnahmen für den Siedlungswasserbau dürfen nicht zur Zwischenfinanzierung von Abgängen bei Projekten des außerordentlichen Haushalts verwendet werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>XXIX. Außerordentlicher Haushalt - Straßenbau</p> <p>Empfehlung Für den weiteren Ausbau bzw. die Sanierung der Gemeindestraßen ist ein neues Straßenbauprogramm vorzusehen. Zukünftige Straßenbaumaßnahmen sind in diesem Straßenbauprogramm zusammenzufassen und mit einer Prioritätenreihung zu versehen. Sie können nur realisiert werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist und ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Es wird auf die Feststellungen unter dem Punkt XXVII. dieses Prüfungsberichtes verwiesen.</p>
<p>XXX. Außerordentlicher Haushalt - Güterwegsanierung</p> <p>Empfehlung Die Betreuung der Güterwege ist grundsätzlich vom Wegeerhaltungsverband durchzuführen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>XXXII. Außerordentlicher Haushalt - Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 05</p> <p>Empfehlung Sofern der bestehende Überschuss nicht mehr für Ausgaben des Bauvorhabens herangezogen wird, ist dieser für eine Sondertilgung des bestehenden Darlehens zu verwenden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p>XXXIV. Außerordentlicher Haushalt - Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 13</p> <p>Empfehlung Darlehensaufnahmen bzw. -zuzahlungen sind hinkünftig zeitlich an den Bauortschritt anzupassen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert. Ein letztendlich verbleibender Geldüberhang ist für eine Darlehens-Sondertilgung zu verwenden.</p>
<p>XXXV. „Gemeinde-KG“ - Turnsaalerrichtung, Schulsanierung samt Lehrerwohnhaus</p> <p>Empfehlung Die Buchungen sind nachträglich zu korrigieren, um der dargestellten Verbuchungsweise zu entsprechen. Die ausstehenden Ist-Buchungen sind zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die vollständige Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p>XXXVI. „Gemeinde-KG“ - Photovoltaikanlagen</p> <p>Empfehlung Es ist aus steuerrechtlicher Sicht abzuklären, ob die Errichtung der Photovoltaikanlagen durch die „Gemeinde-KG“ abgewickelt werden konnte.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>XXXVII. „Gemeinde-KG“ - Beteiligungen und Kapitalkonten</p> <p>Empfehlung Die Buchführung der „Gemeinde-KG“ hat hinkünftig gemäß dem Leitfaden zur Buchführung im Rahmen des KG-Modells (Fassung vom August 2011) bzw. gemäß den Vorgaben der Voranschlagserlässe zu erfolgen. Am Kapitalkonto sollte am Jahresende jeweils ein Überschuss von 1.000 Euro ausgewiesen sein (Höhe der Kapitaleinlage).</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p>XXXVIII. „Gemeinde-KG“ - Abschreibungen (AfA)</p> <p>Empfehlung Hinkünftig ist den Rechnungsabschlüssen wieder das Anlagenverzeichnis anzuschließen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>XXXX. „Gemeinde-KG“ - Liquiditätszuschüsse</p> <p>Empfehlung Die Buchführung hat sich hinkünftig nach dem Leitfaden zur Buchführung im Rahmen des KG-Modells vom August 2011 bzw. nach den Vorgaben der Voranschlagserslässe zu richten.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert. Der Geldüberhang von rd. 4.100 Euro ist bei der Berechnung des Liquiditätszuschusses des Jahres 2019 zu berücksichtigen.</p>
<p>XXXIII. Ausfinanzierung der außerordentlichen Vorhaben</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde hat die jährlich vorgesehenen Anteilsbeträge gemäß dem im Gebarungsprüfungsbericht dargestellten Plan zu leisten. Anteilsbeträge zu neuen Vorhaben können nur geleistet werden, wenn im selben Jahr ein entsprechender Überschuss im ordentlichen Haushalt erwirtschaftet wurde. Jährlich ist der Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses ein Bericht über den Stand der noch offenen Fehlbeträge vorzulegen. Hinkünftig können Projekte nur mehr begonnen werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist und ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt. Sollte sich im Laufe eines Haushaltsjahres abzeichnen, dass die Zuführung der vorgesehenen Anteilsbeträge nicht möglich sein wird, ist dies der Aufsichtsbehörde umgehend mit einer entsprechenden Begründung mitzuteilen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert. Der Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ ist ehestmöglich durch Geldmittel der Gemeinde auszugleichen. Freie Finanzmittel des ordentlichen Haushalts sind vorrangig gegenüber neuerlichen Investitionen für die Tilgung der bestehenden Zwischenfinanzierungen und für die Deckung der bei den außerordentlichen Vorhaben vorhandenen Fehlbeträge heranzuziehen. Zusätzliche Prüfungsempfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis im Rahmen der Prüfung der Rechnungsergebnisse der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ sind zu beachten.</p>

Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Februar 2016 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2012 bis 2014. Die in den letzten Jahren erzielten Haushaltsergebnisse (lt. den jeweiligen Rechnungsabschlüssen) sowie jene des Voranschlagsjahres 2019 sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Haushaltsergebnis
2012	0 Euro
2013	0 Euro
2014	0 Euro
2015	0 Euro
2016	0 Euro
2017	0 Euro
2018	0 Euro
2019	(Voranschlag) 0 Euro

Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten bei der Erstellung des Voranschlages nicht berücksichtigt werden.

In untenstehender Tabelle sind die im Betrachtungszeitraum ausgewiesenen Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes dargestellt:

Jahr	Haushaltsergebnis
2012	- 768.674 Euro
2013	- 607.835 Euro
2014	- 617.323 Euro
2015	- 171.638 Euro
2016	+ 165.255 Euro
2017	+ 397.600 Euro
2018	+ 146.470 Euro
2019	(Voranschlag) - 10.800 Euro

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde Hohenzell eine Förderquote von 45 % festgelegt. Die Gemeinde Hohenzell hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 55 % vorzuweisen.

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009: 2.108

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 2.262

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2012: 2.053

Stichtag 31. Oktober 2013: 2.079

Stichtag 31. Oktober 2014: 2.106

Stichtag 31. Oktober 2015: 2.155

Stichtag 31. Oktober 2016: 2.190

Stichtag 31. Oktober 2017: 2.226

Stichtag 31. Oktober 2018: 2.267

Detailbericht

I. Kooperationen

1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seiten 14 und 36)

Die Verhandlungen zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft sind aktiv voranzutreiben. Weiters sind die Möglichkeiten einer Bauhofkooperation sowie einer Kooperation im Bereich der Kinderbetreuung mit den Nachbargemeinden zu prüfen.

1.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Nach der Projektierung durch ein Beratungsunternehmen fassten der Gemeinderat der Gemeinde Geiersberg, Hohenzell und St. Marienkirchen am Hausruck jeweils einen Grundsatzbeschluss zur Weiterbetreibung und Umsetzung einer Verwaltungsgemeinschaft. In der Gemeinde Hohenzell erfolgte dieser Beschluss einstimmig in der Sitzung am 5. Februar 2015. Konkret umfassten die Beschlüsse die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft dieser Gemeinden mit Ausgliederung der Schwerpunktbereiche Allgemeine Verwaltung, Finanz- und Rechnungswesen sowie Bauabteilung in 3 Kompetenzzentren und deren Verteilung auf alle 3 Gemeinden. Der Umsetzungszeitplan sah die Herbeiführung der notwendigen endgültigen Gemeinderatsbeschlüsse im September 2015 und die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft mit 1. Jänner 2016 vor. Zwischen den 3 Gemeinden am 23. Februar 2015 stattgefundenen Gespräche führten jedoch zu unterschiedlichen Ansichten hinsichtlich der konkreten Umsetzung der geplanten Zusammenarbeit und wurde daraufhin der Umsetzungsprozess unterbrochen. Am 28. Februar 2017 fand ein Gespräch zwischen dem politischen Förderreferenten des Landes OÖ und Vertretern der Gemeinde Hohenzell statt, in dem seitens des Landes OÖ neuerlich auf Umsetzung dieser Verwaltungsgemeinschaft gedrängt wurde. In der Gemeinde Hohenzell hat der Gemeinderat bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung den angeführten Grundsatzbeschluss nicht aufgehoben bzw. widerrufen. Seit der im Februar 2015 erfolgten Unterbrechung des Umsetzungsprozesses haben laut den Ausführungen der Gemeinde Hohenzell die 3 Gemeinden keine weiteren Schritte mehr auf Wiederaufnahme der Umsetzungsgespräche gesetzt.

Im Rahmen des Begleitprozesses durch das Beratungsunternehmen sind in der 1. Phase Kosten von 18.335 Euro aufgelaufen, die aufgrund einer Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ durch Bedarfszuweisungen gedeckt wurden. In der 2. Phase entstanden bis April 2015 noch Kosten von insgesamt rd. 1.376 Euro, die von den Gemeinden selber zu tragen waren. Davon entfielen auf die Gemeinde Hohenzell rd. 825 Euro.

Mit der Thematik der Umsetzung von Kooperationen in den Bereichen Bauhof und Kinderbetreuung hat sich der Gemeinderat laut den Ausführungen der Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht befasst.

Ergänzend anzumerken ist, dass sich die Gemeinde Hohenzell aufgrund Beschlusses des Gemeinderats vom 6. April 2017 neben 5 weiteren Gemeinden am Stadtrationalen Forum der Stadtregion Ried im Innkreis beteiligt hat. Ein diesbezüglicher Endbericht wurde der Gemeinde am 26. November 2018 übermittelt. Im Bereich Naherholung bzw. Radfahrnetz wurde zwischenzeitlich das Projekt Infopoint in Angriff genommen.

1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

II. Fremdfinanzierungen

2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 16)

Zum Zwecke der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung sollte eine Neuverschuldung außerhalb des Siedlungswasserbaus unterbleiben.

2.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Eine Neuverschuldung ist die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2018 in der Gesamthöhe von rd. 4.864.500 Euro eingegangen. Davon entfielen rd. 2.651.400 Euro auf den Siedlungswasserbau. Die restlichen rd. 2.213.100 Euro betrafen die Bereiche Feuerwehr, Volksschule, Kindergarten und Musikheim, wovon laut den Schuldennachweisen Anteile von insgesamt 1.960.000 Euro kurzfristige Zwischenfinanzierungen (bis max. 5 Jahre) darstellten. Im Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde ist in den Jahren 2019 bis 2023 eine weitere erhebliche Neuverschuldung von insgesamt 1.369.200 Euro vorgesehen. Im Bereich der „Gemeinde-KG“ erfolgten seit dem Jahr 2015 keine Darlehensneuzugänge und sind solche auch bis zum Jahr 2023 nicht vorgesehen.

2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

III. Kassenkredit

3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 17)

Gemäß § 83 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 dürfen Kassenkredite nur zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes herangezogen werden, wenn die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist.

3.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Wies der Ist-Bestand des außerordentlichen Haushaltes der Gemeinde zum Jahresende 2015 ein Minus von rd. 342.600 Euro aus, so stellte sich dieser in den Folgejahren 2016 bzw. 2017 mit rd. 25.400 Euro bzw. 152.600 Euro positiv dar. Zum Jahresende 2018 wurde neuerlich ein Minuswert von rd. 256.400 Euro ausgewiesen, der entgegen den gesetzlichen Regelungen durch den Kassenkredit zwischenfinanziert wurde.

3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

3.5. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 17)

Bei einer Umsetzung des am Ende des Berichts dargestellten Plans zur Ausfinanzierung der Abgänge des außerordentlichen Haushaltes der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ wird sich die Belastung des Kassenkredits auf ein Minimum reduzieren.

3.6. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Zinsaufwand für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten reduzierte sich im Zeitraum von 2015 bis 2018 schrittweise von rd. 8.900 Euro auf rd. 200 Euro.

3.7. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

3.8. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 17)

Es sollten Verhandlungen zur Senkung der Geldverkehrsspesen mit den Kreditinstituten geführt bzw. die Anzahl der Kontoverbindungen reduziert werden. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf 2.200 Euro jährlich gesenkt werden.

3.9. Umsetzung durch die Gemeinde

Für Geldverkehrsspesen musste die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2018 Geldmittel von durchschnittlich rd. 3.600 Euro aufwenden, womit gegenüber den Jahren 2012 bis 2014 keine Belastungsverminderung eingetreten ist. Die Gemeinde verfügt nur über ein Girokonto. Alternativangebote überörtlicher Banken hat die Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung keine eingeholt.

3.10. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

3.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird die Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung neuerlich gleichlautend eingefordert.

IV. Haftungen

4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 18)

Im Haftungsnachweis sind sämtliche Haftungen in der tatsächlichen Höhe darzustellen. Die Fehlbeträge sind zu bereinigen.

4.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Im Rechnungsabschluss der Gemeinde für das Jahr 2018 wurden die Haftungsbestände mit Ausnahme jener für die Darlehen der „Gemeinde-KG“, die eine Abweichung von rd. 2.000 Euro auswiesen, korrekt dargestellt.

4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

V. Bauhof

5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seiten 20 und 21)

Die geleisteten Arbeitsstunden sind exakt jenen Bereichen zuzuordnen, in denen sie entstanden sind. Dazu sind einerseits eine Überarbeitung des Aufgabenkatalogs des Bauhofs und andererseits eine exakte Zuordnung der Arbeitsleistungen notwendig.

Die Gemeinde hat künftig die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter sowie die Einsatzstunden der Fahrzeuge exakt jenen Bereichen zuzuordnen, für die sie auch erbracht werden. Der zur Anwendung kommende Stundensatz ist so zu wählen, dass sich eine weitgehend ausgeglichene Bauhofgebarung ergibt. Werden im Zuge eines Bauvorhabens Arbeitsleistungen durch den Gemeindebauhof erbracht, sind diese im Rechenwerk der Gemeinde gesondert darzustellen. Den Vergütungen für die Fuhrparkleistungen sind hinkünftig die Selbstkosten je Leistungseinheit zu Grunde zu legen.

5.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Bei Durchsicht des Rechnungsabschlusses der Gemeinde für das Jahr 2018 war festzustellen, dass unter dem Ansatz 617 die Einnahmen an Vergütungsleistungen für die Bauhofmitarbeiter korrekt berechnet bzw. dargestellt wurden, dementsprechend jedoch die Berechnung bzw. Darstellung jener für den Fuhrpark noch immer Mängel aufwiesen.

5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Berechnung bzw. Darstellung der Vergütungsleistungen unter dem Ansatz 617 hat nach dem Berechnungsmodell – Beilage 9 – der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ bzw. der „Kriterien für Härteausgleichsfondsgemeinden“ zu erfolgen.

VI. Reinigung

6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 21)

Die Nachbesetzung der Reinigungskraft in der Volksschule hat in der Funktionslaufbahn GD 25 zu erfolgen.

6.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Laut den Ausführungen der Gemeinde hat sich in der Volksschule im Bereich der Reinigung nach der erfolgten Gebarungseinschau bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung keine Personalveränderung ergeben und ist eine solche im Hinblick auf das Alter der betroffenen Bediensteten frühestens in etwa 6 Jahren zu erwarten.

6.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

6.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 21)

Bei personellen Veränderungen ist das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte aufgrund eines zu erstellenden Reinigungskonzeptes neu festzulegen.

6.6. Umsetzung durch die Gemeinde

Das gesamte Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte wurde laut den Ausführungen der Gemeinde nach der erfolgten Gebarungseinschau um 3 Stunden vermindert. Für die Erstellung eines Reinigungskonzeptes hat die Gemeinde im Jahr 2016 bzw. 2017 2 Angebote eingeholt, zu denen laut Ausführungen der Gemeinde letztendlich im Hinblick auf die mit der Realisierung einhergehenden Kosten zwischen rd. 800 Euro und 2.000 Euro (exkl. MwSt.) von einer Auftragsvergabe abgesehen wurde.

6.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

6.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

VII. Organisatorisches

7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 21)

Das Organigramm und der Geschäftsverteilungsplan sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

7.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Einen Geschäftsverteilungsplan inklusive eines Organigramms hat der Gemeinderat am 10. November 2016 beschlossen. Eine Anpassung erfolgte zuletzt in der Sitzung des Gemeinderats am 8. November 2018.

7.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

7.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 22)

Buchhalterische Agenden sind den Mitarbeitern der Buchhaltung eigenverantwortlich zu übertragen und die Amtsleitung sollte sich verstärkt mit Führungsaufgaben beschäftigen.

7.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Laut den Ausführungen der Gemeinde wurden die buchhalterischen Agenden mit Ausnahme der Erstellung des Budgets für den außerordentlichen Haushalt (diese wird noch immer vom Amtsleiter wahrgenommen, da dieser über das erforderliche Zahlenmaterial verfügt) eigenverantwortlich der Buchhaltung übertragen.

7.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

7.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Umsetzungsstand wird zur Kenntnis genommen.

VIII. Wasserversorgung

8.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 24)

Aus wirtschaftlicher Sicht sollte eine ausgabendeckende Benützungsgebühr eingehoben werden. Bei einer Erhöhung der Wasserbenützungsgebühr auf 2 Euro/m³ und einer abgesetzten Wassermenge von 32.000 m³ (exkl. Wasserverkauf) würde dies einen Konsolidierungsbeitrag in der Höhe von rund 17.800 Euro jährlich bedeuten.

8.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Laut der Gebührenkalkulation errechnet sich für das Jahr 2019 bei einer Grundgebühr pro Wohnung bzw. Betrieb von monatlich 4,60 Euro und einer Verbrauchsgebühr je m³ Wasser von 1,56 Euro eine endgültige Gebühr je m³ von 2 Euro (Werte jeweils exkl. MwSt.). Die Betriebsgebarung wies im Jahr 2015 einen Überschuss von rd. 7.000 Euro aus. Dementgegen wurden in den Folgejahren 2016 bis 2018 Defizite zwischen rd. 6.800 Euro und rd. 32.600 Euro erzielt. Für das Jahr 2019 wurde ein Defizit von 49.700 Euro budgetiert.

8.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Im Hinblick auf die fehlende Ausgabendeckung werden der Gemeinde weitere Gebührenerhebungen empfohlen.

8.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 24)

Die Einnahmen und Ausgaben für den Wasseran- und -verkauf sind hinkünftig durch eine weitere Untergliederung des Ansatzes 850 gesondert darzustellen.

8.6. Umsetzung durch die Gemeinde

Die buchhalterische Darstellung der Wasseran- und Wasserverkäufe an Gemeinden wurde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht verändert, da sich laut den Ausführungen der Gemeinde damit die Übersichtlichkeit der Betriebsgebarung nicht verbessern würde.

8.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

8.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

IX. Abfallbeseitigung

9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 25)

Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist ausgabendeckend zu führen. Die Gebühren sind entsprechend zu erhöhen.

9.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Wies das Betriebsergebnis in den Jahren 2015 und 2016 Defizite von durchschnittlich rd. 11.900 Euro aus, so wurden in den Jahren 2017 und 2018 Überschüsse von durchschnittlich rd. 7.900 Euro erzielt. Auch für das Jahr 2019 ist ein Überschuss von 6.000 Euro budgetiert.

9.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

X. Kindergarten-Busbegleitung

10.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 27)

Bei einer ausgabendeckenden Einhebung der Elternbeiträge ergibt sich ein Konsolidierungspotential von rund 11.300 Euro. Die Gemeinde sollte sich schrittweise an eine Ausgabendeckung annähern. Um den ausgabendeckenden Elternbeitrag zu reduzieren, sollte die Busbegleitung von der Helferinnentätigkeit bzw. der Tätigkeit der Pädagogin getrennt werden und die Entlohnung für die Busbegleitung in GD 25 erfolgen.

10.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Netto-Aufwand der Gemeinde für das Begleitpersonal beim Kindergartenbustransport verminderte sich in den Jahren 2015 bis 2017 schrittweise von rd. 11.300 Euro auf rd. 1.400 Euro. Im Rechnungsergebnis für das Jahr 2018 wurde ein Netto-Aufwand von rd. 10.000 Euro ausgewiesen, wobei laut den Ausführungen der Gemeinde der Aufwand fälschlicherweise doppelt dargestellt wurde und sich dieser somit auf korrekte rd. 5.000 Euro belaufen hätte. Der Elternbeitrag je Kind und Monat wurde mit September 2017 auf 25 Euro und mit Februar 2018 auf 30 Euro angehoben. Die Busbegleitung wurde laut den Ausführungen der Gemeinde bereits mit Beginn der Saison 2015/2016 dem Hilfspersonal im Kindergarten übertragen. Festzustellen ist, dass zum Prüfungszeitpunkt 2 Helferinnen gänzlich nach GD 22.3 entlohnt werden, obwohl bei beiden mehr als 1 Drittel ihrer Tätigkeit dem Bereich GD 25.1 zuzuordnen ist. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen sind Dienstverhältnisse, bei denen die Tätigkeitsfelder verschiedenen Funktionslaufbahnen zuzuordnen sind und diese ein Ausmaß von mehr als 1 Drittel übersteigen, zu splitten.

10.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

10.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Dienstverhältnisse der betroffenen Helferinnen sind entsprechend ihrer Tätigkeitsfelder auf GD 22.3 und GD 25.1 zu splitten.

XI. Straßenbeleuchtung

11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 28)

Die Gemeinde hat die aktuellen Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung zu erheben und Einsparungspotentiale zu prüfen.

11.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Energieaufwand für die Straßenbeleuchtung verminderte sich in den Jahren 2015 bis 2017 schrittweise von rd. 6.600 Euro auf rd. 5.900 Euro, bevor im Jahr 2018 wieder ein Anstieg auf rd. 6.200 Euro verzeichnet wurde. An jährlichem Durchschnitt errechnet sich für diese Jahre ein Wert von rd. 6.300 Euro. Mit Beschluss des Gemeindevorstands in der Sitzung am 1. Dezember 2016 wurde ein Auftrag zur Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Straßenbeleuchtung vergeben. Diesbezüglich liegt bereits ein Ergebnis über die Erhebung des Ist-Zustands und die empfohlenen Änderungen vor.

11.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

11.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 28)

Der Stromverbrauch bzw. die Stromkosten beim Hangweg sind regelmäßig zu überprüfen und bei größeren Schwankungen ist die Ursache zu erheben.

11.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Stromkosten beim Hangweg lagen in den Jahren 2015 bis 2018 zwischen rd. 1.060 Euro und rd. 1.480 Euro bzw. bei durchschnittlich rd. 1.270 Euro. Die Schwankungen bewegten sich in einem akzeptablen Bereich.

11.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

11.7. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 29)

Von der Pfarre sollte ein Beitrag zur Kirchenbeleuchtung eingehoben werden.

11.8. Umsetzung durch die Gemeinde

Mit dieser Thematik haben sich der Prüfungsausschuss am 1. März 2016 und der Gemeinderat am 17. März 2016 befasst, wobei in beiden Sitzungen die Empfehlung abgegeben wurde, dass der Pfarre ein Beitrag vorgeschrieben werden sollte. Der Gemeinderat hat die letztendliche Entscheidung dem Gemeindevorstand übertragen. Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik nicht mehr befasst, da die Kirchenbeleuchtung eingestellt wurde.

11.9. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

XII. Nahwärme

12.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 29)

Mit dem Wärmelieferanten sind umgehend Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen.

12.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Mit dem Wärmelieferanten hat die Gemeinde Preisverhandlungen geführt, was zu einer Reduzierung der Grundgebühr und des Arbeitspreises führte (Anhebung des Preisnachlasses ab der Saison 2015/2016 von 10 % auf 15 % und ab der Saison 2017/2018 auf 18 %). In der Heizperiode 2017/2018 bewegte sich der verrechnete Wärmepreis je Megawattstunde im Kindergarten bzw. im Amtsgebäude mit 95,01 Euro bzw. 95,53 Euro unter der Empfehlung der Aufsichtsbehörde von 96,58 Euro, dementsprechend lag im Musikheim bzw. in der Volksschule der Wärmepreis je Megawattstunde mit 98,64 Euro bzw. 100,16 Euro über dem empfohlenen Wert. Bei Heranziehung des empfohlenen Wertes wäre in der Heizperiode 2017/2018 das Einsparungspotential bei rd. 400 Euro gelegen (Wärmepreise jeweils inkl. MwSt.).

12.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

12.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinde wird nahegelegt, mit dem Wärmelieferanten weitere Verhandlungen hinsichtlich einer Preisanpassung im Musikheim und in der Volksschule zu führen.

XIII. Instandhaltungen

13.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 30)

Die Instandhaltungsausgaben sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß bzw. jährlich maximal 55.000 Euro zu reduzieren. Dieser Jahresbetrag ersetzt den bisherigen 5-Jahresdurchschnitt und wird bei einem allfälligen Abgang im ordentlichen Haushalt von der Aufsichtsbehörde anerkannt.

13.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Instandhaltungsaufwand lag in den Jahren 2015 bis 2018 ohne Berücksichtigung der Ausgaben für die Beseitigung von Hochwasserschäden zwischen rd. 58.900 Euro und rd. 98.600 Euro bzw. bei durchschnittlich rd. 72.100 Euro.

13.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

13.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.

XIV. Verwaltungskostentangente

14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 30)

Für alle Tätigkeiten der Mitarbeiter/innen für Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, welche nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallen, sind über einen bestimmten Zeitraum (empfohlen wird 1 Jahr) Stundenaufzeichnungen zu führen und die Leistungen sind entsprechend den Aufzeichnungen zu vergüten.

14.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Eine Neuberechnung der Verwaltungskostentangenten anhand von Stundenaufzeichnungen erfolgte im Jahr 2017, wobei eine solche Tangente buchhalterisch ausgabenseitig weiterhin in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Kindergarten dargestellt wurde. Die diesbezüglichen Einnahmen unter dem Ansatz 010 erhöhten sich in den Jahren 2016 auf 2017 von rd. 19.600 Euro auf rd. 27.500 Euro und im Jahr 2018 weiter auf rd. 30.200 Euro.

14.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XV. Versicherungen

15.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 31)

Vor einer Neuausschreibung der Versicherungen ist die Schadenssumme im Bereich der Elektronikversicherungen den einbezahlten Prämien gegenüberzustellen. Sofern keine Rentabilität festgestellt wird, sollte hinkünftig zumindest von der Elektronik-Pauschalversicherung für Bürobetriebe abgesehen werden.

15.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Aufwand der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ für Versicherungsprämien erhöhte sich im Zeitraum 2015 bis 2018 schrittweise von rd. 18.800 Euro auf rd. 21.500 Euro. Die Gemeinde hat im Jahr 2018 eine Neuausschreibung der gesamten Versicherungsverträge veranlasst. Die diesbezüglichen Angebote werden laut den Ausführungen der Gemeinde vor einem Vertragsneuabschluss noch einem unabhängigen Versicherungsberater für eine Analyse vorgelegt.

15.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

15.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung wird eingefordert.

XVI. Sportanlagen

16.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 31)

Sämtliche Betriebskosten (Strom, Versicherungen sowie die Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen) sind den Sportvereinen hinkünftig in voller Höhe weiter zu verrechnen.

16.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat in den Jahren 2015 bis 2018 ihre Verwaltungspraxis gegenüber dem Jahr 2014 nicht verändert und den Sportvereinen nur 25 % der Stromkosten vorgeschrieben. Diesbezüglich wurden in diesem Zeitraum in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Ansatz 262 jährliche Einnahmen zwischen rd. 1.200 Euro und 1.800 Euro dargestellt. Bei Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben unter dem Ansatz 262 ergab sich für die Gemeinde ein jährlicher Netto-Aufwand zwischen rd. 14.500 Euro und rd. 23.700 Euro. In der Sitzung des Gemeindevorstands am 8. Jänner 2019 wurde diese Thematik behandelt und erfolgte ein Beschluss dahingehend, dass den Vereinen ab Jahresbeginn 2019 ein Anteil an allen Betriebskosten von 25 % vorgeschrieben wird und dass zum Jahresende 2019 eine Erhöhung auf 30 % diskutiert werden sollte. Diesen Beschluss hat die Gemeinde den Vereinen mit Schreiben vom 16. Jänner 2019 mitgeteilt.

16.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

16.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinde wird die gänzliche Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung nahegelegt.

XVII. Gemeindestraßen

17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seiten 31 und 34)

Ausgaben für Güterwege sind hinkünftig unter dem Ansatz 616 zu verbuchen.

17.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Unter den Instandhaltungsausgaben des Ansatzes 612 wurden im Jahr 2018 fälschlicherweise neuerlich auch Ausgaben im Rahmen der Beseitigung von Hochwasserschäden auf Güterwegen verbucht, die korrekterweise unter dem Ansatz 616 darzustellen gewesen wären. Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind solche Geldbewegungen ab dem Jahr 2020 unter dem Ansatz 710 darzustellen.

17.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

17.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich eingefordert, wobei solche Geldbewegungen ab dem Jahr 2020 unter dem Ansatz 710 darzustellen sind.

XVIII. Freiwillige Feuerwehren

18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 32)

Die freiwillige Förderung zur Neuanschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehren ist einzustellen.

18.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 4. Februar 2016 den Beschluss gefasst, der Feuerwehr Breiningsham im Jahr 2016 für den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges eine freiwillige Förderung von rd. 15.000 Euro zu gewähren. Gleichzeitig wurde der Feuerwehr Ponner für eine in den Jahren 2017 bis 2018 geplante Fahrzeuganschaffung ein freiwilliger Gemeindebeitrag in Aussicht gestellt. Diesen Beschluss hat der Gemeinderat bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht widerrufen bzw. abgeändert und wurde der Feuerwehr Breiningsham bereits im Jahr 2016 neben dem im aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan vorgesehenen Gemeindeanteil von rd. 33.100 Euro ein freiwilliger Gemeindebeitrag von rd. 14.900 Euro erstattet.

18.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

18.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

18.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 33)

Die Vereinbarung über das Feuerwehrbudget vom 12. Dezember 2011 ist zu überarbeiten. Dabei ist neben der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften auf eine Vereinfachung und eine Gleichbehandlung der Feuerwehren zu achten.

Laut der Vereinbarung sind die Einsatzkosten bei Poolbefüllungen bei aktiven Feuerwehrmitgliedern nicht in Rechnung zu stellen, wobei diese Regelung dem Bruttoprinzip widerspricht. Sämtliche Einnahmen für Wasserverbrauch und Geräteeinsatz sind in voller Höhe vorzuschreiben.

18.6. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 24. Juni 2014 die Aufhebung der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Befreiung der aktiven Feuerwehrmitglieder von der Entrichtung der Einsatzkosten bei Poolbefüllungen beschlossen und in der Sitzung am 4. September 2014 diesen Beschluss rückgängig gemacht bzw. die „Altregelung“ wieder in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung über das Feuerwehrbudget vom 12. Dezember 2011 hat der Gemeinderat bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht überarbeitet bzw. nicht neu beschlossen.

18.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

18.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

18.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 33)

Das Globalbudget der Feuerwehren hat sich hinkünftig nach den veranschlagten Beträgen zu richten.

18.10. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Auszahlung der Geldmittel für die Globalbudgets der Feuerwehren erfolgte in den Jahren 2016 bis 2018 in Höhe der vorgesehenen Budgetansätze.

18.11. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIX. Hundeabgabe

19.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 33)

Die Abgabe für Hunde und Wachhunde sollte auf 20 Euro pro Hund erhöht werden.

19.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Hundeabgabe wurde mit Wirkung ab Jahresbeginn 2017 bzw. 2019 auf 20 Euro bzw. auf 30 Euro je Hund (ausgenommen 20 Euro für Wachhunde) erhöht.

19.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

XX. Winterdienst

20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 33)

Das Räumen von Gehsteigen durch das Bauhofpersonal oder Dritte im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde ist einzustellen.

20.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Abwicklung des Winterdiensts auf Gehsteigen wurde laut den Ausführungen der Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht verändert.

20.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

20.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXI. Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

21.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 34)

Hinkünftig sind die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben und einzuheben.

21.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Zum Prüfungsbereich Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge hat die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Juli 2016 bei der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis eine Anzeige nach § 78 StPO eingereicht. Die Erhebungen der Staatsanwaltschaft zu dieser Anzeige befinden sich zum Zeitpunkt der Nachprüfung noch im Gange.

In den Rechnungsergebnissen der Gemeinde für die Jahre 2015 bis 2018 wurden Eingänge an Aufschließungsbeiträgen von insgesamt rd. 97.400 Euro (Straße: rd. 37.500 Euro, Wasserversorgungsanlage: rd. 36.700 Euro, Abwasserbeseitigungsanlage: rd. 23.200 Euro) und an Erhaltungsbeiträgen für die Abwasserbeseitigungsanlage von insgesamt rd. 62.400 Euro dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die Gemeinde Schritte auf Umsetzung der angeführten Prüfungsempfehlung eingeleitet hat.

Im Zuge der Nachprüfung wurden anhand des Leitungsplans der Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungsanlage bei 20 Grundstücken eine Strichprobenprüfung hinsichtlich den von der Gemeinde vorgeschriebenen Aufschließungs-, Erhaltungs- und teilweise auch Anschlussgebühren vorgenommen. Dabei wurden in 4 Fällen die nachfolgenden aufgelisteten Vorschreibungsmängel festgestellt, die in der angeführten Anzeige an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis keine Berücksichtigung fanden:

1. Bei einem Grundstück mit einer Fläche von 1.603 m² wurden die Aufschließungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlage im Jahr 2010 in Rechnung gestellt. Die Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge ab dem Jahr 2015 ist unterblieben. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung hat die Gemeinde noch im Zuge der Nachprüfung das Verfahren auf die nachträgliche Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge eingeleitet.
2. Bei einem Grundstück wurden für die Abwasserbeseitigungsanlage die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben. Außerdem wurden im Jahr 2010 für die Wasserversorgungsanlage Anschlussgebühren von rd. 1.602 Euro (inkl. MwSt.), dies entsprach 80 % des Mindestwertes, in Rechnung gestellt. Der restliche Anteil der Wasseranschlussgebühr von 20 % gelangte nicht zur Vorschreibung und sind daher Gebühren von rd. 400 Euro (inkl. MwSt.) verjährt.
3. Bei einem Grundstück wurden die Aufschließungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage im Jahr 2016 vorgeschrieben, die Erhaltungsbeiträge können daher ab dem Jahr 2021 in Rechnung gestellt werden.
Für die Abwasserbeseitigungsanlage wurden im Jahr 1990 die Anschlussgebühren vorgeschrieben. In gleicher Sache wurde im Jahr 2004 fälschlicherweise ein Bescheid für die Entrichtung von Aufschließungsbeiträgen von insgesamt rd. 1.156 Euro erlassen, wobei kein diesbezüglicher Zahlungseingang aufscheint. Im Jahr 2009 wurde weiters für die Abwasserbeseitigungsanlage ein Bescheid für die Entrichtung von jährlichen Erhaltungsbeiträgen erlassen und wurden diesbezüglich in den Jahren 2009 bis 2018 Beiträge von insgesamt rd. 1.219 Euro (inkl. MwSt) vereinnahmt. Die Gemeinde hat die Bescheide aus den Jahren 2004 und 2009 aufzuheben und die fälschlicherweise vereinnahmten Beiträge rückzuerstatten.

4. Entlang eines Grundstücks mit einer Fläche von 1.406 m² wurde in den 90iger Jahren die Abwasserbeseitigungsanlage und im Jahr 2009 die Wasserversorgungsanlage errichtet. Die Gemeinde hat keine Anschlussgebühren, AnschlieÙungs- und Erhaltungsbeiträge in Rechnung gestellt. Eine Vorschreibung ist aufgrund Verjährung nicht mehr möglich.

21.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

21.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert. Die Gemeinde hat bei unbebauten Grundstücken, die entlang der öffentlichen Abwasserbeseitigungs- bzw. Wasserversorgungsanlage liegen, umgehend eine Überprüfung hinsichtlich fehlender Gebührenvorschreibungen vorzunehmen und dies entsprechend zu dokumentieren. Fehlende und noch nicht verjährte Gebührenvorschreibungen sind umgehend zu vollziehen.

XXII. Infrastrukturkostenbeiträge

22.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 34)

Der Maximalbetrag für die Einhebung des Infrastrukturkostenbeitrages sollte auf 10 Euro pro m² erhöht und indexgesichert werden.

22.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Den Infrastrukturkostenbeitrag hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 17. März 2016 auf maximal 10 Euro je m² erhöht. Eine indexgesicherte Festsetzung ist unterblieben, anstelle davon ist jedoch in der Sitzung am 14. Februar 2019 eine weitere Anhebung auf maximal 13 Euro je m² geplant.

22.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

XXIII. Buchhalterische Feststellungen

23.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 34)

Die „Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit“ der Rechnungsabschluss- und Voranschlagsberichte sind hinkünftig ausnahmslos umzusetzen.

23.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zu den Voranschlägen der Jahre 2016 bis 2018 und zu den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2015 bis 2017 enthielten neuerlich verschiedene „Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit“.

23.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

23.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

23.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 35)

Absetzungen sind nur zulässig, wenn die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe in demselben Finanzjahr erfolgt ist.

23.6. Umsetzung durch die Gemeinde

Die stichprobenweise Durchsicht der buchhalterischen Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der Gemeinde des Jahres 2018 ergab keinerlei Beanstandungen hinsichtlich fälschlich vorgenommener Absetzung.

23.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

23.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 35)

Auszahlungen sind nur aufgrund gültiger Belege zu leisten.

23.9. Umsetzung durch die Gemeinde

Diesbezügliche Beanstandungen wurden bei der Nachprüfung keine festgestellt.

23.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

23.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 35)

Die für Investitionen im Schulbereich zugesagten Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse sind im Jahr 2016 im außerordentlichen Haushalt einzunehmen und dem ordentlich Haushalt rückzuführen. Hinkünftig sind Ausgaben, welche durch außerordentliche Einnahmen gedeckt sind, im außerordentlichen Haushalt zu erfassen.

23.12. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Einnahmen aus Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen hat die Gemeinde im gegenständlichen Fall buchhalterisch fälschlicherweise direkt im ordentlichen Haushalt abgewickelt. Korrekterweise wären diese im außerordentlichen Haushalt einzunehmen und dann dem ordentlichen Haushalt zuzuführen gewesen.

23.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

23.14. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 35)

Die Kosten für Bewirtungen im Rahmen von Wahlen sind aus den Repräsentations- bzw. Verfügungsmitteln zu bedecken.

23.15. Umsetzung durch die Gemeinde

Im Zeitraum 2016 bis 2018 wurden im Rahmen stattgefunderer Wahlen teilweise Bewirtungskosten (rd. 74 Euro) buchhalterisch neuerlich fälschlicherweise unter dem Ansatz 022 dargestellt.

23.16. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

23.17. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXIV. Infrastruktur - Bauhof

24.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 36)

Es ist ein Mietvertrag abzuschließen. Dabei sind die genauen Nutzflächen zu definieren und es ist ein ortsüblicher Mietpreis zu vereinbaren.

24.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Über die Nutzung von privaten Halleninnen- und Außenflächen durch den Bauhof, der ein Beschluss des Gemeindevorstands vom 7. April 2011 zugrunde lag, hat der Gemeindevorstand in der Sitzung am 10. März 2016 neuerlich beraten und wurde eine schriftliche Nutzungsvereinbarung beschlossen. Dabei wurde die Miete vorerst unverändert bei monatlich 500 Euro belassen. Mit Wirkung ab 1. Juli 2018 hat der Bürgermeister mit dem Eigentümer des angeführten Objektes eine neue schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die die Nutzung von ca. 100 m² Außenflächen, insbesondere eines Holzunterstandes, sowie die Teilnutzung der Räumlichkeiten der Holzwerkstätte (inkl. der dortigen Arbeitsmaschinen für geringfügige Arbeiten) durch den Bauhof umfasst. Die Miete konnte in diesem Zusammenhang auf monatlich 250 Euro gesenkt werden. Die Höhe des Mietzinses wird als angemessen erachtet. Festzustellen ist, dass der Abschluss einer solchen Nutzungsvereinbarung nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 nicht in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands oder des Bürgermeisters, sondern in jene des Gemeinderates fällt.

24.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

24.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinderat ist mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zu befassen.

XXV. Infrastruktur - Ehemalige Volksschule

25.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 38)

Da der Verkaufserlös der Liegenschaft als Gemeindeanteil zur Finanzierung des Musikprobelokals vorgesehen ist, sollte die Gemeinde den Verkauf mit Nachdruck vorantreiben.

25.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die ehemalige Volksschule wurde im Jahr 2018 zu einem Preis von 175.000 Euro veräußert, der deutlich unter dem ursprünglich geschätzten Verkehrswert von rd. 242.000 Euro zu liegen kam. Laut den Ausführungen der Gemeinde konnte Mangels Alternativangeboten von Kaufinteressenten kein höherer Verkaufspreis erzielt werden.

25.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXVI. Infrastruktur - Ehemaliger Wirtschaftshof

26.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 38)

Da der Verkaufserlös der Liegenschaft als Gemeindeanteil zur Finanzierung des Musikprobelokals vorgesehen ist, sollte die Gemeinde den Verkauf mit Nachdruck vorantreiben.

26.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Veräußerung des ehemaligen Wirtschaftshofs hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19. Mai 2016 beschlossen. Mit dem Verkaufspreis von 50.000 Euro konnte der ursprünglich geschätzte Verkehrswert von 65.000 Euro, der der aufsichtsbehördlichen Finanzierungsgeheimigung für das Musikprobelokal zugrunde gelegt wurde, nicht erzielt werden.

26.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXVII. Außerordentlicher Haushalt - Offene Fehlbeträge

27.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 40)

§ 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist hinkünftig einzuhalten. Baumaßnahmen dürfen nur realisiert werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

27.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der außerordentliche Haushalt der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ wurde zum Jahresende 2018 mit Soll- bzw. Ist-Fehlbeträgen in der Gesamthöhe von rd. 265.800 Euro bzw. von rd. 189.900 Euro abgeschlossen. Die nachfolgend aufgelisteten Vorhaben wiesen dabei Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus:

Vorhaben der Gemeinde	Soll-Ergebnis 2018		Ist-Ergebnis 2018	
	Überschuss	Fehlbetrag	Überschuss	Fehlbetrag
Neubau Feuerwehrhaus Emprechting		260.600		268.370
Errichtung Feuerwehrzeugstätte Ponner Breiningsham		11.561		11.561
Errichtung Turnsaal und Sanierung Volksschule				185.792
Erweiterung Volksschule Klassenzubau		79.051		79.051
Zwischenfinanzierung Erweiterung Volksschule	50.800		50.800	
Erweiterung Kindergarten		602.696		602.696
Zwischenfinanzierung Erweiterung Kindergarten	478.800		478.800	
Neubau Musikprobelokal		246.404		246.404
Zwischenfinanzierung Neubau Musikprobelokal	190.000		190.000	
Ausbau Gemeindestraßen 2016 bis 2021		234.042		214.195
Errichtung Gehweg Ficht		48.301		48.301
Gehweg und Ortsraum Hohenzell- Aiching und Kirchenplatz		49.425		49.425
Veräußerung Miethaus alte Volksschule	67.650		67.650	
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 02	76.600		76.600	
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 03	17.013		17.013	
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 04	67.828		67.828	
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 05	27.027		27.027	
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 06		12.106		14.802

Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 07 - Brunnenanlage III	134.761		134.761	
Wasserversorgungsanlage Brunnensanierung I und II	11.838		11.838	
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 08		8.181		8.181
Siedlungswasserbau Bauabschnitt 11 - Leitungskataster	77.093		77.484	
Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 15	9.295		9.295	
Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 16		4.174		4.174
Abwasserbeseitigungsanlage Zonensanierung Zone 1		60.206	5.917	
Abwasserbeseitigungsanlage Oberflächenentwässerung		2.789		2.789
Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 13	274.225		274.225	
Grundankauf BAV ASZ Ried und Umlandgemeinden		9.864		9.864
Zwischensumme	1.482.930	1.629.400	1.489.238	1.745.605
Fehlbetrag Gemeinde	146.470		256.367	

Vorhaben der „Gemeinde-KG“	Soll-Ergebnis 2018		Ist-Ergebnis 2018	
	Überschuss	Fehlbetrag	Überschuss	Fehlbetrag
Umbau Amtsgebäude		39.447		39.447
Kapitalkonto		79.885	106.040	
Kapitalkonto Photovoltaikanlagen				133
Zwischensumme		119.332	106.040	39.580
Fehlbetrag "Gemeinde-KG"	119.332			
Überschuss "Gemeinde-KG"			66.460	

Summe Fehlbetrag Gemeinde und "Gemeinde-KG"	265.802	189.907
--	----------------	----------------

Die im Rechenwerk der Gemeinde zum Jahresende 2018 unter den außerordentlichen Vorhaben ausgewiesenen Ist-Fehlbeträge von rd. 1.745.600 Euro wurden vorfinanziert durch

- kurzfristige Zwischenfinanzierungsdarlehen von rd. 719.600 Euro,
- im außerordentlichen Haushalt belassene Erlöse aus der Veräußerung der ehemaligen Volksschule von rd. 67.600 Euro,
- Überschüsse bei den Siedlungswasserbauvorhaben von rd. 702.000 Euro, die primär aus über dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommenen Darlehen resultierten, und
- den Kassenkredit im Umfang von rd. 256.400 Euro.

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis wird im Rahmen der Prüfung der Rechnungsergebnisse des Jahres 2018 der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ näher auf die offenen Fehlbeträge bei den außerordentlichen Vorhaben eingehen.

27.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

27.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXVIII. Außerordentlicher Haushalt - Allgemeines

28.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 41)

Darlehensaufnahmen für den Siedlungswasserbau dürfen nicht zur Zwischenfinanzierung von Abgängen bei Projekten des außerordentlichen Haushalts verwendet werden.

28.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Wie im vorhergehenden Punkt XXVII. ausgeführt, wurden die im Rechenwerk der Gemeinde zum Jahresende 2018 unter den außerordentlichen Vorhaben ausgewiesenen Fehlbeträge unter anderem durch die Überschüsse bei den Siedlungswasserbauvorhaben, die primär auf über dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommene Darlehen zurückzuführen waren, vorfinanziert.

28.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

28.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXIX. Außerordentlicher Haushalt - Straßenbau

29.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 42)

Für den weiteren Ausbau bzw. die Sanierung der Gemeindestraßen ist ein neues Straßenbauprogramm vorzusehen. Zukünftige Straßenbaumaßnahmen sind in diesem Straßenbauprogramm zusammenzufassen und mit einer Prioritätenreihung zu versehen. Sie können nur realisiert werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist und ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

29.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Für den Ausbau bzw. die Sanierung der Gemeindestraßen wurde in den Rechenwerken der Gemeinde ab dem Jahr 2016 das neue außerordentliche Vorhaben „Gemeindestraßenausbau 2016 bis 2021“ vorgesehen. Dort besteht zum Jahresende 2018 einen Soll-Fehlbetrag von rd. 234.000 Euro, der gänzlich durch Geldmittel der Gemeinde zu finanzieren ist. Bei diesem Vorhaben besteht keine gesicherte Finanzierung. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis wird im Rahmen der Prüfung des Rechnungsergebnisses der Gemeinde des Jahres 2018 näher auf diesen Sachverhalt eingehen.

29.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

29.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Es wird auf die Feststellungen unter dem Punkt XXVII. dieses Prüfungsberichtes verwiesen.

XXX. Außerordentlicher Haushalt - Güterwegsanierung

30.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 44)

Ausgaben sind künftig nur dann als außerordentliche zu behandeln, wenn sie der Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten.

30.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Unter diesem außerordentlichen Vorhaben wurden in den Jahren 2016 bis 2018 keine weiteren Ausgaben mehr dargestellt. Die Ausfinanzierung des zum Jahresende 2015 bestandenen Fehlbetrages von rd. 20.400 Euro erfolgte bis auf einen geringfügigen Fehlbetrag von 0,30 Euro im Jahr 2016 durch Aufschließungsbeiträge und Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts. Da dieser Fehlbetrag zum Zeitpunkt der Nachprüfung noch immer bestand, wurde dem Buchhalter der Gemeinde nahegelegt, diesen durch Geldmittel des ordentlichen Haushalts auszugleichen, was umgehend erfolgte.

30.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

30.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 44)

Die Betreuung der Güterwege ist grundsätzlich vom Wegeerhaltungsverband durchzuführen.

30.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Im ordentlichen Haushalt der Gemeinde wurden in den Jahren 2016 bis 2018 unter dem Ansatz 1/616/611 Ausgaben für die Instandhaltung von Güterwegen von durchschnittlich rd. 13.800 Euro dargestellt. Laut den Ausführungen der Gemeinde bestand auf verschiedenen Güterwegen außerhalb des jährlichen Arbeitsprogramms des Wegeerhaltungsverbands Innviertel die dringliche Notwendigkeit von Instandsetzungen und wurden unter diesem Ansatz auch sonstige Aufwendungen, wie beispielsweise für das Böschungsmähen, dargestellt.

30.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

30.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXXI. Außerordentlicher Haushalt - Geh- und Radweg Gonetsreith

31.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 45)

Der weitere Ausbau des Geh- und Radweges ist im Rahmen des Straßenbauprogrammes abzuwickeln und kann nur begonnen werden, wenn die erforderlichen Mittel gesichert sind.

31.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der zum Jahresende 2015 bestandene Fehlbetrag von rd. 62.600 Euro wurde in den Jahren 2016 bis 2018 durch Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts gedeckt. Dieses außerordentliche Vorhaben stellte sich daher zum Jahresende 2018 als ausgeglichen dar.

31.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXII. Außerordentlicher Haushalt - Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 05

32.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 46)

Sofern der bestehende Überschuss nicht mehr für Ausgaben des Bauvorhabens herangezogen wird, ist dieser für eine Sondertilgung des bestehenden Darlehens zu verwenden.

32.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Unter diesem außerordentlichen Vorhaben wurden in den Jahren 2016 bis 2018 weitere Investitionen von insgesamt rd. 28.600 Euro und Darlehenszuzählungen von insgesamt 23.800 Euro dargestellt, woraus sich zum Jahresende 2018 ein Überschuss von rd. 27.000 Euro ergab. Laut den Ausführungen der Gemeinde ist die technische Kollaudierung im Lauf des Jahres 2018 zu erwarten und wird im Anschluss daran ein eventuell verbleibender Geldüberhang für eine Darlehens-Sondertilgung herangezogen.

32.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

32.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXXIII. Außerordentlicher Haushalt - Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 12

33.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 46)

Der nach Abschluss der Kollaudierung und Ausschöpfung aller Fördermittel verbleibende Fehlbetrag ist durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken.

33.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Unter diesem außerordentlichen Vorhaben wurden in den Jahren 2016 bis 2018 weitere Investitionen von insgesamt rd. 99.900 Euro abgewickelt. Die Deckung dieser Auslagen und des zum Jahresende 2015 bestandenen Fehlbetrages von rd. 106.800 Euro erfolgte gänzlich durch Interessentenbeiträge, womit sich dieses Vorhaben zum Jahresende 2018 als ausgeglichen darstellte.

33.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXIV. Außerordentlicher Haushalt - Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 13

34.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 47)

Darlehensaufnahmen bzw. -zuzählungen sind hinkünftig zeitlich an den Baufortschritt anzupassen.

34.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Unter diesem außerordentlichen Vorhaben wurden in den Jahren 2016 bis 2018 weitere Investitionen von insgesamt rd. 20.400 Euro und Darlehenszuzählungen von insgesamt rd. 5.100 Euro dargestellt, woraus sich bis zum Jahresende 2018 der Ende 2015 bestandene Überschuss von rd. 289.500 Euro auf rd. 274.200 Euro verminderte. Unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist es nicht nachvollziehbar, weshalb trotz des Geldüberhangs die in den Jahren 2016 bis 2018 angeführten Darlehenszuzählungen erfolgten.

Laut den Ausführungen der Gemeinde ist die technische Kollaudierung im Lauf des Jahres 2018 zu erwarten und wird im Anschluss daran ein eventuell verbleibender Geldüberhang für eine Darlehens-Sondertilgung herangezogen.

34.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

34.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert. Ein letztendlich verbleibender Geldüberhang ist für eine Darlehens-Sondertilgung zu verwenden.

XXXV. „Gemeinde-KG“ - Turnsaalerrichtung, Schulsanierung samt Lehrerwohnhaus

35.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 49)

Für Leistungen des Bauhofes hat eine direkte Verrechnung an die „Gemeinde-KG“ zu erfolgen. Dafür ist seitens der Gemeinde eine Rechnung auszustellen und es hat ein Geldfluss von der „Gemeinde-KG“ an die Gemeinde zu erfolgen. Buchhalterisch sind die Zahlungen wie im Gebarungsprüfungsbericht angeführt darzustellen.

35.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Es erfolgte in den Jahren 2016 bis 2018 nachträglich keine entsprechende buchhalterische Darstellung. Das Vorhaben ist jedoch zum Zeitpunkt der Nachprüfung bereits ausfinanziert und ist die Prüfungsempfehlung daher gegenstandslos.

35.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

35.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 50)

Die Darlehenshöhe ist hinkünftig an den jeweils gültigen Finanzierungsplan anzupassen.

35.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Laut den Ausführungen der Gemeinde wird diese Prüfungsempfehlung bei hinkünftigen Vorhaben beachtet.

35.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

35.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 51)

Die Buchungen sind nachträglich zu korrigieren, um der dargestellten Verbuchungsweise zu entsprechen. Die ausstehenden Ist-Buchungen sind zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführen.

35.8. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Buchungen wurden bis zum Jahresende 2018 korrigiert. Zum Prüfungszeitpunkt sind nur mehr die Ist-Buchungen von je rd. 185.792 Euro im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ unter dem Ansatz 5/914/7521 und im Rechenwerk der Gemeinde unter dem Ansatz 6/211/829 offen. Diese werden laut den Ausführungen der Gemeinde voraussichtlich im Jahr 2019 zumindest teilweise durchgeführt.

35.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

35.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die vollständige Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

XXXVI. „Gemeinde-KG“ - Photovoltaikanlagen

36.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 52)

Es ist aus steuerrechtlicher Sicht abzuklären, ob die Errichtung der Photovoltaikanlagen durch die „Gemeinde-KG“ abgewickelt werden konnte.

36.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Laut den Ausführungen der Gemeinde erfolgte in der gegenständlichen Angelegenheit bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung aus steuerrechtlicher Sicht keine Abklärung.

36.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

36.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

36.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 52)

Der Überschuss ist zur Sondertilgung des bestehenden Darlehens zu verwenden.

36.6. Umsetzung durch die Gemeinde

Der zum Jahresende 2015 beim außerordentlichen Vorhaben der „Gemeinde-KG“ bestandene Geldüberhang von rd. 5.600 Euro wurde im Jahr 2017 für eine Sondertilgung beim bestandenen Darlehen herangezogen, sodass das Vorhaben mit Jahresende 2017 als gänzlich ausgeglichen aufschien.

36.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXVII. „Gemeinde-KG“ - Beteiligungen und Kapitalkonten

37.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 53)

Das Konto „Beteiligung und Kapitalkonten Photovoltaikanlagen“ (914100) ist zu löschen.

37.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung bestand bei der „Gemeinde-KG“ noch immer das Konto „Beteiligung und Kapitalkonten Photovoltaikanlagen“ (914100). Der Buchhalter der Gemeinde wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen und hat dieser dieses Konto umgehend gelöscht.

37.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

37.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 53)

Die Buchführung der „Gemeinde-KG“ hat hinkünftig gemäß dem Leitfaden zur Buchführung im Rahmen des KG-Modells (Fassung vom August 2011) bzw. gemäß den Vorgaben der Voranschlagserlässe zu erfolgen. Am Kapitalkonto sollte am Jahresende jeweils ein Überschuss von 1.000 Euro ausgewiesen sein (Höhe der Kapitaleinlage).

37.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Im Rechnungsergebnis der „Gemeinde-KG“ für das Jahr 2018 ist unter dem Kapitalkonto ein Soll-Fehlbetrag von rd. 79.900 Euro ausgewiesen.

37.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

37.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXXVIII. „Gemeinde-KG“ - Abschreibungen (AfA)

38.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 54)

Die Gemeinde hat die Abschreibungen in den kameralen Rechenwerken hinkünftig in der tatsächlichen Höhe zu verbuchen. Dazu ist es notwendig, den Grund für die Abweichung zu den Bilanzen zu ermitteln und die Buchungen entsprechend anzupassen.

38.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Aufsichtsbehörde hat den oö. Gemeinden mit Schreiben vom 14. Mai 2018 mitgeteilt, dass für „Gemeinde-KGs“, die nicht unternehmerisch tätig sind, die Offenlegungspflicht beim Firmenbuch weggefallen ist. Für die „Gemeinde-KG“ Hohenzell wurde seit dem Jahr 2016 keine Bilanz mehr erstellt.

38.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

38.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 54)

Hinkünftig ist den Rechnungsabschlüssen wieder das Anlagenverzeichnis anzuschließen.

38.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Dem Rechnungsergebnis der „Gemeinde-KG“ für das Jahr 2018 wurde kein Anlagenverzeichnis angeschlossen.

38.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

38.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXXIX. „Gemeinde-KG“ - Grundankauf

39.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 54)

Das Grundstück ist zu einem höchstmöglichen Verkaufspreis zu veräußern. Der Verkaufserlös ist zur Gänze zur Bedeckung des Kapitalkontos der „Gemeinde-KG“ zu verwenden.

39.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Das Grundstück wurde aufgrund Beschlusses des Gemeinderats in der Sitzung am 19. Mai 2016 für rd. 265.400 Euro veräußert. Der Zahlungseingang wurde unter dem Kapitalkonto der „Gemeinde-KG“ dargestellt.

39.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

39.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 55)

Das Anlagenverzeichnis der Bilanz ist zu berichtigen.

39.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Aufsichtsbehörde hat den öö. Gemeinden mit Schreiben vom 14. Mai 2018 mitgeteilt, dass für „Gemeinde-KGs“, die nicht unternehmerisch tätig sind, die Offenlegungspflicht beim Firmenbuch weggefallen ist. Für die „Gemeinde-KG“ Hohenzell wurde seit dem Jahr 2016 keine Bilanz mehr erstellt.

39.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

XXXX. „Gemeinde-KG“ - Liquiditätszuschüsse

40.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 55)

Die Buchführung hat sich hinkünftig nach dem Leitfaden zur Buchführung im Rahmen des KG-Modells vom August 2011 bzw. nach den Vorgaben der Voranschlagserlässe zu richten.

40.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Liquiditätszuschüsse wurden für die Jahre 2015 bis 2017 teilweise falsch berechnet und überstiegen die von der Gemeinde zur „Gemeinde-KG“ transferierten Geldmittel den tatsächlichen Geldbedarf um rd. 4.100 Euro.

40.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

40.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert. Der Geldüberhang von rd. 4.100 Euro ist bei der Berechnung des Liquiditätszuschusses des Jahres 2019 zu berücksichtigen.

XXXXI. „Gemeinde-KG“ - Buchhalterische Feststellungen

41.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 56)

Mehrleistungen und zusätzliche Tätigkeiten von Bediensteten sind nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen über die Personalverrechnung abzugelten.

41.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Laut den Ausführungen der Gemeinde wurden im Zeitraum nach der erfolgten Gebarungseinschau bis zur Nachprüfung im Bereich der „Gemeinde-KG“ keine Mehrleistungen mehr ausbezahlt. Solche wurden auch bei einer Stichprobenüberprüfung der Haushaltskonten der „Gemeinde-KG“ nicht festgestellt.

41.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

41.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 56)

Versicherungsersätze sind unter der Postengruppe 828 zu vereinnahmen. Eine Rotabsetzung widerspricht dem Bruttoprinzip.

41.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Ein im Jahr 2018 gewährter Versicherungsersatz wurde einnahmenseitig korrekt unter der Postengruppe 828 dargestellt.

41.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXXII. „Gemeinde-KG“ - Mietzinse

42.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 56)

Es ist eine aktuelle Mietzinsberechnung durch ein Steuerberatungsunternehmen einzuholen und die Mietzahlungen sind entsprechend anzupassen.

42.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Miethöhe wurde mit dem Steuerberater im Juni 2016 besprochen und von diesem für richtig befunden.

42.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXXIII. Ausfinanzierung der außerordentlichen Vorhaben

43.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 57)

Die Gemeinde hat die jährlich vorgesehenen Anteilsbeträge gemäß dem im Gebarungsprüfungsbericht dargestellten Plan zu leisten. Anteilsbeträge zu neuen Vorhaben können nur geleistet werden, wenn im selben Jahr ein entsprechender Überschuss im ordentlichen Haushalt erwirtschaftet wurde. Jährlich ist der Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses ein Bericht über den Stand der noch offenen Fehlbeträge vorzulegen. Hinkünftig können Projekte nur mehr begonnen werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist und ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt. Sollte sich im Laufe eines Haushaltsjahres abzeichnen, dass die Zuführung der vorgesehenen Anteilsbeträge nicht möglich sein wird, ist dies der Aufsichtsbehörde umgehend mit einer entsprechenden Begründung mitzuteilen.

43.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die in den Rechenwerken der Gemeinde dargestellten außerordentlichen Vorhaben „Gemeindestraßenbau 2010 bis 2015“, „Geh- und Radweg Gonetsreith“, „Hochwasserschutz“, „Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 04“ und „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 12“ wurden in den Jahren 2016 bis 2018 ausfinanziert bzw. ausgeglichen. Auch das Vorhaben „Güterwegsanierung“ wurde bis zum Jahresende 2018 großteils ausfinanziert (zu diesem Vorhaben enthält der Punkt XXX. dieses Prüfungsberichts nähere Details).

Der unter dem Vorhaben „Amtsgebäudeumbau“ in den Rechenwerken der „Gemeinde-KG“ ausgewiesene Fehlbetrag hat sich vom Jahresende 2015 bis 2018 von rd. 70.100 Euro auf rd. 39.400 Euro vermindert, wodurch das im Gebarungsprüfungsbericht geforderte Ziel der Reduzierung auf rd. 28.300 Euro nicht gänzlich umgesetzt wurde.

Der gesamte Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ liegt zum Jahresende 2018 bei insgesamt rd. 120.300 Euro. Davon entfallen rd. 21.400 Euro auf den für das Jahr 2018 noch ausstehenden Liquiditätszuschuss der Gemeinde und rd. 39.400 Euro auf das obig angeführte Vorhaben „Amtsgebäudeumbau“. Der Rest von rd. 59.500 Euro ist unter dem Kapitalkonto (914000) dargestellt bzw. ist zu einem geringen Anteil auch auf die Kapitaleinlage der Gemeinde von 1.000 Euro zurückzuführen.

43.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

43.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert. Der Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ ist ehestmöglich durch Geldmittel der Gemeinde auszugleichen. Freie Finanzmittel des ordentlichen Haushalts sind vorrangig gegenüber neuerlichen Investitionen für die Tilgung der bestehenden Zwischenfinanzierungen und für die Deckung der bei den außerordentlichen Vorhaben vorhandenen Fehlbeträge heranzuziehen. Zusätzliche Prüfungsempfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis im Rahmen der Prüfung der Rechnungsergebnisse der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ sind zu beachten.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Hohenzell ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 2. Juli 2019 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Hohenzell durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried im Innkreis, 2. Juli 2019
Die Bezirkshauptfrau
Mag^a. Yvonne Weidenholzer